

Aktuell: Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT)

Schiesstagemeldung:

Der Schiessverein trägt mindestens 14 Tage vor der ersten Bundesübung, spätestens aber bis zum 30. Juni 2020, Zeit und Ort aller bis am 30. September vorgesehenen Bundesübungen, freiwilligen Schiessübungen sowie Schiesskurse in das System der Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin) ein.

Bundesübungen:

Mindestens ein OP-Termin ist in der Schiesstagemeldung zu definieren.

Vereine, welche in diesem Jahr **keine** Bundesübungen durchführen, schliessen den Schiessbericht mit 0 ab und unterschreiben diesen. Im Feld Bemerkungen ist einzutragen: Infolge COVID-19 haben keine Schiessübungen stattgefunden.

Bundesbeiträge:

Die anerkannten Schiessvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und Schiessbetriebes sowie des Versicherungsschutzes. Die Entschädigungen werden gemäss Anhang 6 der Schiessverordnung VBS (512.311) ausbezahlt.

Vereine welche **keine** Schiessübungen organisieren, werden auch **keine** Entschädigungen erhalten.

FS und OP am gleichen Schiesshalbtage:

Nach Rücksprache mit dem SSV ist es zulässig, dass 2020 am gleichen Schiesshalbtage das Feldschiessen und das OP geschossen werden können.

Bedingung: Das Feldschiessen muss zwingend vor weitere Schiessübungen (OP, Training) geschossen werden!

Leihwaffenkontrolle:

Die Erfüllung des Schiessnachweises für Leihwaffenbesitzer ist nicht an die obligatorische Schiesspflicht gebunden. Der Schiessnachweis (2 OP und 2 FS in den letzten drei Jahren) muss unabhängig dazu erfüllt werden.

Verbliebene:

Da schiesspflichtige AdA das OP nicht zwingend schiessen müssen, gibt es 2020 auch keine Verbliebene.

Katrin Stucki

Chefin Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten